

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Ausweisung von Teilstücken der Oberländerstraße sowie der Valleystraße als Einbahnstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02963 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00915

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 03.08.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Oberländerstraße zwischen Gotzinger Straße und Implerstraße sowie die Valleystraße zwischen Implerstraße und Thal-kirchner Straße einbahnzuregeln. Als Begründung wird angeführt, dass es zu Problemen bei der Verkehrsabwicklung, insbesondere für die Buslinie 132, käme.

Beide Straßen liegen im Umgriff einer Tempo 30-Zone.

In der Oberländerstraße beträgt die für den Fahrverkehr zur Verfügung stehende Breite aufgrund der beidseitigen Beparkung ca. 6 Meter, in der Valleystraße ca. 7 Meter. Es ist deshalb Begegnungsverkehr möglich. Da jedoch auch größere Fahrzeuge (Lkw, MVG-Busse usw.) die Abschnitte befahren, müssen sich die Verkehrsteilnehmer je nach Beparkungssituation entsprechend untereinander verständigen. Dies hat eine, in Tempo 30-Zonen prinzipiell gewünschte, Reduzierung der gefahrenen Geschwindigkeiten zur Folge.

Da die Valleystraße derzeit an zwei Schulen und einem Kindergarten vorbeiführt, tragen geringe Geschwindigkeiten zweifelsohne zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei.

Eine Einbahnregelung dient zwar auf den ersten Blick der Flüssigkeit des Verkehrs, bringt jedoch langfristig betrachtet gravierende Nachteile mit sich. So erhöhen sich die gefahrenen Geschwindigkeiten, da kein Gegenverkehr mehr stattfindet. Hinzu kommen Umfahrungen für Anwohner und Beschäftigte, die wiederum zu zusätzlichen Belastungen (Lärm, Emissionen) anderer Anwohner führt.

Nach § 45 Absatz 9 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums München ist die Verkehrssituation in der Oberländer- und Valleystraße weitgehend unauffällig.

Insbesondere aufgrund von sog. „2.-Reihe-Parkern“ kommt es punktuell zu Behinderungen von Bussen der Linie 132. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch keinesfalls die Einrichtung einer Einbahnregelung. Im Rahmen einer der nächsten Bereisungskommissionen wird sich ein Expertenteam aus MVG, Polizei und Kreisverwaltungsreferat mit der Thematik beschäftigen und über Lösungsmöglichkeiten beratschlagen, die – falls notwendig – Änderungen in der Parkordnung zur Folge haben werden.

Nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Referat für Stadtplanung und Bauordnung und Kreisverwaltungsreferat besteht aufgrund der geschilderten Sachlage keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer Einbahnregelung.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02963 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Keine Ausweisung von Teilstücken der Oberländerstraße sowie der Valleystraße als Einbahnstraße notwendig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02963 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAI-33

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz – E 42 B

An die Stadtwerke München GmbH

An das Kreisverwaltungsreferat, KVR-I/332

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532